

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 13

Kirchensteuer — warum und wofür

von
Heiner Marré

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Das kirchliche Besteuerungsrecht wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Ländern des deutschen Reiches eingeführt. Das war eine wichtige Neuerung im Verhältnis von Staat und Kirche. Denn das fortwirkende System der Einheit von Staat und Kirche hatte bis dahin noch relativ selbstverständlich die direkte finanzielle Fürsorge des Staates für die Kirchen umfaßt; nicht zuletzt auch deshalb, weil der Staat vorher durch die sog. Säkularisationen den größten Teil des kirchlichen Vermögens enteignet und die Kirchen damit weithin mittellos gemacht hatte. Jetzt wurden die Kirchen zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die Steuerzahlung ihrer Mitglieder verwiesen. Sie erlangten dadurch gleichzeitig wieder ihre finanzielle Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat.

Die Sicherung der Kirchensteuer durch das Grundgesetz

Das kirchliche Besteuerungsrecht ist so, wie es sich in die heutige Zeit hinein entwickelt hat, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Das über unsere Bundesverfassung wachende Bundesverfassungsgericht hat sich in einer Reihe von Verfahren mit dem Kirchensteuerrecht befaßt. Abgesehen von wenigen Korrekturen in Randbereichen erwies sich dabei das Kirchensteuersystem im Ganzen als verfassungskonform und deshalb im Prinzip als rechtlich unangreifbar.¹⁾ Trotzdem wird heute inner- und außerhalb der Kirche über die Kirchensteuer diskutiert. Und es wird vereinzelt sogar vehement ihre Abschaffung gefordert.

Kenner der Geschichte des Verhältnisses von Staat, Kirche und Gesellschaft betrachten solche und ähnliche politische Forderungen mit Gelassenheit. Sie wissen, daß es in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß sich geistige, gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen gerade in diesem Gebiet besonders leicht und heftig äußern. Und sie wissen auch, daß das rechtliche Verhältnis des Staates zu den Kirchen trotz dieser Auseinandersetzungen eine erstaunliche Kontinuität und Beständigkeit zeigt: Die heute geltenden Regelungen des Grundgesetzes von 1949 stammen wörtlich aus der Weimarer Verfassung von 1919, und auch 1919 griff man weitgehend auf ältere Formeln zurück. Das gilt auch für die Kirchensteuer.

Diese rechtliche Sicherung dispensiert die Kirchen allerdings nicht von der kritischen Selbstbesinnung, ob die Kirchensteuer als Mittel zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben dem Wesen der Kirche angemessen und wie das kirchliche Finanzwesen vorbildhaft zu gestalten ist.²⁾

Die Kirchensteuer – nur ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert?

Es stellt sich zunächst die staats- bzw. verfassungspolitische (gelegentlich

verfassungsrechtlich verbrämte) Frage nach der Legitimität der Kirchenartikel und speziell der Kirchensteuergarantie in der Verfassung eines modernen demokratischen Gemeinwesens. Ist nicht die Kirchensteuer ein zwar formal noch verfassungsrechtlich gesichertes, aber materiell im Grunde doch nicht in die Landschaft unserer Verfassung passendes Relikt aus dem 19. Jahrhundert, ein veraltetes „Privileg“?

Diese Auffassung liegt dem Ruf verschiedener FDP-Gremien nach einer völligen Trennung von Staat und Kirche und nach einer Beseitigung der Kirchensteuer zugrunde.³⁾ Die Kirche muß sich dieser Herausforderung stellen, da durch sie die – ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigende – Behauptung aufgestellt wird, die Kirche bediene sich im Grunde unerlaubterweise der staatlichen Förderung.⁴⁾

Die Überschrift der FDP-Kirchenthesen will suggerieren, es gäbe noch keine „freien Kirchen im freien Staat“, obwohl doch jeder informierte Bürger weiß, daß dies spätestens seit der ersten Stunde dieses Staates im Jahre 1949 bewährte Wirklichkeit ist. Als Weg zu diesem also längst verwirklichten Ziel wird eine Radikalkur der „Trennung von Staat und Kirche“ empfohlen, obwohl es spätestens seit der Weimarer Reichsverfassung kein Staatskirchentum und damit keine (zu trennende) organisatorische Einheit von Staat und Kirche mehr gibt. Was hinter den Kirchenthesen zum Vorschein kommt, ist ein überholtes Staatsverständnis, eine rein negativ gewendete weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates und das Fehlen einer Vorstellung von der Bedeutung der pluralen Gesellschaft. So kommt es, daß von der Lebenswirklichkeit bestimmte und daher auch rechtlich erhalten gebliebene Verbindungen von Staat, Gesellschaft und Kirche als „systemfremd“ im Sinne eines theoretischen und von der Verfassung nicht gedeckten Trennungsmodells eliminiert werden sollen.

Wer ist denn dieser Staat, von dem die Kirche (und ihre Kirchensteuer) so rigoros getrennt werden soll? Wer ist die Kirche, die vom Staat getrennt werden soll? Heute sollte man wissen, daß Kirche und Staat sich in denselben Menschen, die in der Regel Kirchenmitglieder und Staatsbürger zugleich sind, und in den gleichen Lebensbereichen begegnen; daß man nicht immer noch von sich völlig fremd gegenüberstehenden Institutionen ausgehen darf, weil diese Institutionen nicht unabhängig von menschlichen Personen gedacht werden können, weil es sich vielmehr auf beiden Seiten in der Regel um dieselben Menschen handelt, die diese Institutionen tragen und denen diese Institutionen dienen. Man kann deshalb nicht mehr wie im 19. Jahrhundert „den Staat“ (Monarch, Beamtenschaft und Militär) von „der Gesellschaft“ (den „Untertanen“) und ihren Gruppen – zu denen die Kirchen unbestritten gehören – komplett trennen. Trennungsparolen dieser Art und mit dem Ziel der völligen Privatisierung des Religiösen zeugen nicht nur von Intoleranz und illiberaler Haltung und verfolgen nicht nur die Tendenz, an die Stelle der verdrängten eine andere (nämlich die eigene) Welt-Anschauung zu setzen. Sie sind auch wirklichkeitsfremd,

wie die Beispiele der „Trennungsländer“ Frankreich und USA zeigen. In ihnen führte die Entwicklung zu einer „Entzauberung einseitiger Wunsch- und Modellvorstellungen“ und zu der Einsicht, daß eine rigoristische und puristische Trennungskonzeption unter den Bedingungen moderner pluralistischer Gesellschaftsordnungen zum Scheitern verurteilt ist oder daß sie – wie es schon um 1900 formuliert wurde – eine „Zauberformel der Theorie“ ist, die sich in der Praxis nicht durchhalten läßt. Die neuere Staatslehre⁵⁾ begreift deshalb auch unseren freiheitlich-demokratischen Rechts-, Kultur- und Sozialstaat mit Recht nicht mehr als eine über der Gesellschaft schwebende Obrigkeit, die über die Köpfe der Bürger hinwegregiert, sondern als rechtlich verfaßte Gruppengesellschaft. Sie trifft zwar eine (organisatorische) Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft, sieht aber in ihrem Verhältnis eine wesensnotwendige Wechselbeziehung. Würde der Staat durch seine amtierenden Repräsentanten diese notwendige Wechselbeziehung mißachten, seine Zuständigkeiten unbegrenzt ausdehnen und damit die Initiativen der Gesellschaft ausschalten, so würde er unter Bruch der Verfassung zum totalen Staat. Wenn der Staat dagegen das freie Wirken seiner pluralen Gesellschaft materiell und funktionell fördert und mit ihr im Dienste am Menschen zusammenarbeitet, so handelt er getreu den Prinzipien seiner Verfassung. Das gilt auch im Blick auf die staatliche Förderung der Kirchen und auf die Kooperation des Staates mit den Kirchen als besonders relevanten gesellschaftlichen Faktoren bis hin zur staatlichen Hilfeleistung bei der Erhebung der Kirchensteuer. Der demokratische Staat ist nicht um seiner selbst willen da. Er ist um des Menschen und seiner Gruppierungen willen da. Er hat dem Menschen zur freien Entfaltung seines Menschseins in Selbstbestimmung zu verhelfen, und, soweit er es nicht selbst oder mit Hilfe seiner Gesellschaftsgruppe erreichen kann, ihm geistige und soziale Lebens- bzw. Daseinsvorsorge zu bieten. Wenn der Staat die Kirchen fördert, so tut er es nicht, um sie zu „privilegieren“, sondern um ihrer öffentlichen Funktion, um ihres Dienstes an der Gesamtgesellschaft und am einzelnen Menschen willen, vor allem um des Dienstes am „religiösen Interesse“ der großen Mehrzahl seiner Bürger willen, die damit im kirchlich-religiösen Bereich ihre Freiheit und Selbstverwirklichung finden können. Seine weltanschaulich-religiöse Neutralität gebietet Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Standpunkten. Sie impliziert keine strikte Trennung und Beziehungslosigkeit von Staat und Kirche. Sie ist nur dann verletzt, wenn der Staat seine Förderung nicht allen Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt – also eine oder mehrere dieser Gemeinschaften „privilegiert“ – oder wenn er sich mit der Lehre einer bestimmten Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft identifiziert.

So erweist es sich, daß die staatliche Mitwirkung bei der Kirchensteuererhebung von Kirchenmitgliedern nicht ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert,

sondern ein „Wechsel auf die Zukunft“ ist und sich durchaus systemkonform in die Verfassung eines freiheitlich-demokratischen Sozial- und Kulturstaates einfügt.

Gegenwärtige Krisenerscheinungen in den Kirchen sollte man nicht – wie kritische innerkirchliche Stimmen vereinzelt meinen – durch das vermeintliche Heilmittel einer Änderung des staatskirchenrechtlichen Systems und einer Abschaffung der Kirchensteuer, durch eine Zurückstufung der Religion zur Privatsache und der Kirchen zu privatrechtlichen Vereinen beseitigen wollen. Diese Krisen können nur überwunden werden durch eine Erneuerung des Glaubens, die bei jedem einzelnen Kirchenmitglied beginnen muß.

Staatliche Kirchensteuererhebung: Gefährdung der Unabhängigkeit der Kirchen?

Eine solche Gefahr ist unter unseren gegenwärtigen rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht gegeben. Würde sie eintreten, so wären die Kirchen rechtlich in der Lage, die staatliche Kirchensteuererhebung aufzukündigen und sie in eigene Regie zu übernehmen. Im übrigen sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die staatliche Verwaltungshilfe mit der Zahlung von 3 bis 4 % des Kirchensteueraufkommens abgegolten wird.

Unter diesen Umständen ist die Frage, ob die Kirchensteuer von den Kirchen selbst oder vom Staat erhoben werden sollte, innerkirchlich gesehen, eine bloße Zweckmäßigsfrage. Deshalb ist es durchaus legitim, wenn die Kirchen sich für den staatlichen Kirchensteuereinzug unter Hinweis darauf entscheiden, daß die Verwaltung der Kirchensteuer zusammen mit der entsprechenden staatlichen Maßstabsteuer das sparsamste und rationellste Verfahren sei.

Bei dem geschilderten modernen Verständnis des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft könnte die Art und Weise der Erhebung der Kirchensteuer sogar eine zukunftssträchtige Form der staatlichen Förderung anderer öffentlich bedeutsamer gesellschaftlicher Kräfte sein: Die Mitwirkung des Staates hängt von der Mitgliederzahl des Verbandes ab; jeder bezahlt die Steuer nur, solange er Mitglied des Verbandes ist; die Höhe des Steuersatzes beschließt der Verband nach seinen Bedürfnissen; der Staat behält sich lediglich die Anerkennung des Steuersatzes vor.⁶⁾

Steuerautomatismus und lautloses Staatsinkasso?

Klagen über (Kirchen-)Steuerautomatismus und -bürokratismus und lautloses Staatsinkasso muten unrealistisch an in einer Zeit, in der auch eine

kircheneigene Steuerverwaltung auf elektronische Datenverarbeitung nicht verzichten könnte und in der Sozialversicherungsbeiträge und teilweise auch Gewerkschaftsbeiträge ebenso lautlos vom Lohn einbehalten werden; in einer Zeit, in der Kommunen (für die Grundbesitzabgaben), Finanzämter (z. B. für die Kraftfahrzeug-Steuer), Rundfunk- und Fernsehanstalten, Versicherungsgesellschaften, Parteien und Vereine (für die an sie zu zahlenden Beiträge oder Gebühren) aus Gründen der Vereinfachung dazu auffordern, Einziehungsermächtigungen oder Daueraufträge zu erteilen, die ein ebenfalls geräuschloses Inkasso vom Bankkonto zur Folge haben.

Sollte man nicht auch mitbedenken, daß das etwas despektierlich so genannte „lautlose Inkasso“ im Grunde doch nur Erfahrungen mit der menschlichen Psyche und mit dem häufigen Versagen der „guten Vorsätze“ des Menschen klug einkalkuliert? Daß es im letzten also den wirklichen Willen der Menschen realisiert, indem es in der Tat dafür sorgt, daß die Gemeinschaften die materiellen Mittel erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer – von den Mitgliedern doch bejahten – Aufgaben notwendig haben?

Freiwilligkeit statt Zwang?

Gelegentlich wird gefragt, ob nicht die Finanzierung kirchlicher Aufgaben durch ein reines Spenden- oder Kollektensystem dem Wesen der Kirche adäquater sei als das Kirchensteuersystem, wobei das Spenden- oder Kollektensystem mit „Freiwilligkeit“ und das Institut der Kirchensteuer mit „Zwang“ gleichgesetzt wird.

Zu dieser Frage stellt die Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer nach nüchterner Prüfung als Fazit fest⁷⁾, „daß die Alternative Zwang oder Freiwilligkeit bzw. Kirchensteuer oder Spenden nur eine scheinbare Alternative ist. In Wirklichkeit enthalten beide Möglichkeiten Elemente der Freiwilligkeit und beide sind nicht frei von Zwängen. Das Kirchensteuersystem hängt in seiner Anwendung ab von dem Willen, der Kirche anzugehören. Und das Spendensystem wird in Nordamerika kritisiert, indem auf spezifische Zwänge hingewiesen wird, vor allem auf die Gefahr der Abhängigkeit von wenigen finanzstarken Kirchenmitgliedern“. Besonders die politischen Parteien kennen – auch in unserem Land – die vielfältigen Abhängigkeiten, die aus einer überwiegenden Spendenfinanzierung entstehen können.

Interessanterweise kommt das Bundesverfassungsgericht zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Sachkommission V der Synode, wenn es in einer Kirchensteuerentscheidung vom 31. März 1971⁸⁾ sagt, die Kirchenmitgliedschaft sei keine Zwangsmemberschaft. Sie setze nach der Ordnung der Kirchen die Taufe voraus und beruhe insofern auf einer freien individuellen Willensentscheidung. Das gelte auch für die Kindertaufe, weil sie nur

gespendet werde, wenn sie von den Eltern kraft ihrer Elternverantwortung begehrt werde. Ein weiteres „Element der Freiwilligkeit“ der Kirchenmitgliedschaft liege darin, daß diese durch die Taufe begründete Mitgliedschaft trotz der Möglichkeit des staatlich geregelten Kirchenaustritts freiwillig aufrechterhalten werde. An diesen Freiwilligkeitselementen der Kirchenmitgliedschaft hat auch die Pflicht zur Kirchensteuerzahlung Anteil.

Entscheidend spricht aber gegen das Spenden- und für das Kirchensteuersystem eine weitere Überlegung, die für alle menschlichen Gemeinschaften gilt. Wer freiwillig in einer sozialen Bindung steht, kann sich logischerweise nicht seiner mitgliedschaftlichen Verpflichtung unter Hinweis auf deren Zwangscharakter widersetzen. Er muß diesen Verband – in unserem Falle die Kirche – existenz- und funktionsfähig erhalten. Der Verband muß über die notwendigen fortlaufenden Einnahmen verfügen und kann sich nicht allein auf vereinzelte, in ihrem Aufkommen schwankende, unsichere, und dazu noch projektgebundene Einnahmen verlassen. So geht auch das allgemeine katholische Kirchenrecht in can. 1496 CIC ebenso wie das Kirchensteuerrecht in der Bundesrepublik von einer Pflicht aller Kirchenmitglieder zur regelmäßigen Zahlung von Abgaben aus.

Der gelegentlich zu hörende moralische Vorwurf, die Kirche scheue sich nicht, von denjenigen Steuern zu erheben, die die kirchlichen Dienste nicht oder nur selten in Anspruch nähmen und nur noch formal zu ihr gehörten, ist wenig überzeugend. Die Kirche teilt auch hier – wenn auch in geringerem Maße – die Gesetzmäßigkeiten aller anderen menschlichen Gemeinschaften, in denen nur ein Teil der Mitglieder für die Sache der Gemeinschaft wirklich engagiert ist. Aber ebensowenig wie diese anderen Gemeinschaften kann und darf die Kirche die mitgliedschaftlichen Pflichten nach der (in der Regel übrigens nicht feststellbaren) Intensität der persönlichen Bindung an die Gemeinschaft der Kirche bestimmen. Sie kann und darf weder die Kirchenmitglieder um die sog. Randsiedler kürzen noch zwei Kategorien von Kirchenmitgliedern schaffen, die einen (praktizierenden = „guten“), die Kirchensteuer zahlen und die anderen (nicht praktizierenden = „schlechten“), die von der Kirchensteuer freigestellt sind. Für die Kirchensteuerpflicht gibt es – wenn sie den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Solidarität entsprechen soll – nur einen Anknüpfungspunkt: die rechtliche Mitgliedschaft als solche. Die verstärkte seelsorgliche Hilfe für die am Rande der Kirche stehenden, sich aber noch zu ihr rechnenden Kirchenmitglieder bleibt allerdings ein besonders wichtiges Feld des kirchlichen Missionsauftrags.

Mäzenatentum droht heute auszusterben. Nicht nur die Bereitschaft, sondern auch die Fähigkeit und die Voraussetzungen zu einem größeren und auch kontinuierlichen finanziellen Engagement sind geschwunden. Nicht zuletzt angesichts dieser Tatsachen wäre das Bestreben, das Kirchensteuersystem durch ein Spendensystem zu ersetzen, ein „widersinniger Ana-

chronismus“, ein Versuch, „unter Außerachtlassung der allgemeinen Entwicklung für den Bereich der finanziellen Beziehungen von Staat und Kirchen eine Schlacht des 19. Jahrhunderts noch nachzuholen in einem Zeitpunkt, in dem man sich in anderen Ländern – in denen man diese Schlacht im Gegensatz zu Deutschland tatsächlich geschlagen hat – bemüht, die oft extremen Folgen, die man heute eindeutig als Fehlentwicklungen ansieht, zu überwinden und auch in diesem Bereich zu einem sozialadäquateren Denken und Verhalten zurückzufinden.“⁹⁾

Nicht der – häufig mit dämonisierenden Vorzeichen versehene – „Zwang“ ist das Kennzeichnende des Kirchensteuersystems, sondern die der wahren Zahlungskraft entsprechende und damit möglichst gerechte und sozial-zumutbare Beteiligung aller Kirchenmitglieder an den finanziellen Lasten der Kirchen.

Andere Alternativen zur Kirchensteuer?

Ebenso wie das Spenden- oder Kollektensystem erweisen sich auch andere denkbare oder praktizierte Finanzierungsmöglichkeiten als keine erstrebenswerten Alternativen zur Kirchensteuer.

Auch der von den FDP-Gremien geforderte privatrechtliche Kirchenbeitrag ist wie die Kirchensteuer „zwangsbewehrt“. Er hat aber – wie das Beispiel des österreichischen Kirchenbeitrags zeigt – den Nachteil, daß er bei Nichtzahlung vor den staatlichen Gerichten eingeklagt werden muß, so daß das Erhebungsverfahren für alle Beteiligten umständlicher und unangenehmer wäre als das heute geübte Verfahren. Auch führt ein Kirchenbeitrag nicht zu einer so gerechten „Lastenumlage“ auf alle Kirchenmitglieder wie die Kirchensteuer. Denn durch die Orientierung der Kirchensteuer an der staatlichen Einkommensteuer bzw. an dem Einkommen der Steuerpflichtigen, das nach staatlichem Steuerrecht zu versteuern ist, wird im Prinzip die individuelle Leistungsfähigkeit (gleiches Opfer bei unterschiedlichen Einkommen und damit auch prinzipielle Rechtfertigung der Steuerprogression) und die soziale Angemessenheit der Besteuerung zugrunde gelegt.

Das beispielsweise gegenwärtig noch in Teilen Skandinaviens praktizierte System der direkten und vollständigen staatlichen Subventionierung der Kirchen wird man wegen des unübersehbaren Nachteils einer möglichen Abhängigkeit der Kirche vom Staat kaum noch für zeitangemessen halten können. Ebenso wird man gegen ein reines System der Finanzierung der Kirche durch Vermögenserträge (wie zum Beispiel in England, im Vatikan) Bedenken haben können, da es die Ansammlung einer erheblichen Vermögenssubstanz erfordert, hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und den ständigen Vorwurf der „reichen Kirche“ nach sich zieht.

Alle bisher genannten Finanzierungssysteme sind allerdings nicht in rei-

ner Form verwirklicht, sondern in Mischformen. So werden in der Bundesrepublik die kirchlichen Aufgaben hauptsächlich mit Kirchensteuern, daneben aber auch mit Vermögenserträgen und Staatsleistungen finanziert. Und es ist durch die Praxis erwiesen, daß zweckgebundene Spenden von den Gläubigen als eine notwendige Ergänzung der Kirchensteuer angesehen und gegeben werden.

Schließlich wird man den Vorschlag nicht als echte Alternative ansehen können, der sich mehr Freiwilligkeit verspricht von der Ablösung der Kirchensteuer durch eine Art Kultur- oder Sozialsteuer, die von allen Staatsbürgern zu entrichten ist, und zwar nach ihrer eigenen Bestimmung entweder an eine Kirche, an den Staat (für bestimmte Zwecke) oder an einen Sonderfonds (für Caritas, Entwicklungshilfe). Einmal abgesehen von der hier nicht näher zu erörternden, aber zu bezweifelnden politischen und rechtlichen Realisierbarkeit, bedeutet dieser Vorschlag keinen Beitrag zu der Frage, wie man alle Kirchenmitglieder in Solidarität, Gerechtigkeit und sozialer Angemessenheit die Finanzlasten ihrer Kirchen gemeinsam tragen lassen kann. In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, daß die frühe Kirche unter Hinweis auf das Zehntgesetz des Alten Bundes ausgesprochen hohe Forderungen nach Abgabe von Hab und Gut für die Bedürfnisse der Kirche an die Gläubigen richtete. Auch heute wird sich in der finanziellen Opferbereitschaft exemplarisch die Mitverantwortung der Kirchenmitglieder für ihre Kirche beweisen.

Angesichts des Fehlens echter Alternativen wird es verständlich, daß man sich in anderen europäischen Ländern dem System der Bundesrepublik nähert, daß man in einer Reihe von Schweizer Kantonen und in Dänemark die Kirchensteuer eingeführt hat und daß man in Schweden und Finnland ihre Einführung plant. Und es überzeugt, wenn gesagt wird, daß das Kirchensteuersystem „mehr Vorzüge hat als jedes andere System“ und daß es „wesentlich zur Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche beiträgt“. ¹⁰⁾

Geld der Kirche und christliche Armut

Überlegungen zum Postulat christlicher Armut und zu seiner Auswirkung auf den Umgang mit dem Geld in der Kirche sind anzustellen unabhängig davon, welches der beschriebenen Finanzierungssysteme die jeweilige Ortskirche gewählt hat. Sie haben also nicht nur für die Kirchensteuer Bedeutung.

Und ein weiteres: Durch den Ruf nach Verwirklichung einer „Kirche der Armut“ darf nicht eine von jedem Mitglied der Kirche geforderte Haltung der Anspruchslosigkeit, der inneren Freiheit von Besitz und innerweltlichem Sicherheitsstreben ohne weiteres auf die Kirche als Institution oder lediglich auf den Kleriker- und Ordensstand abgewälzt werden. Kirche ist auch hier das ganze Volk Gottes und damit jeder einzelne Christ. Wie wäre es

sonst zu erklären, daß die Frage, ob das heroische Leben der Armut von zwei Generationen von Priestern in Frankreich zu einer Verlebendigung und zu einer größeren Anziehungskraft der Kirche in Frankreich geführt habe, von Kennern der Situation skeptisch beantwortet wird?¹¹⁾

Wenn man heute mit Sorge feststellt, daß die Kirche „unfähig zur Armut“ zu werden drohe,¹²⁾ geht es also nicht nur um jenes Vermögen, das Diözesen und Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht, sondern ebenso um das private Einkommen der einzelnen Kirchenmitglieder.

Das Postulat christlicher Armut bedeutet heute die ernste Verpflichtung, der notvollen Armut der Menschen des unterentwickelten Teils der Erde entgegenzutreten. Die Hilfe der Kirchen und ihrer Mitglieder beim Kampf gegen diese Armut verlangt den Verzicht auf einen Teil der eigenen Güter und ist insofern Wille zur eigenen Armut.

Aber bezieht sich das Postulat christlicher Armut nur auf geldwerte Güter? Bedeutet es nicht mehr? Richtet es sich nicht auf Selbstlosigkeit schlechthin? Und wird es deshalb nicht auch verwirklicht durch Verzicht auf Zeit und Kraft für persönlichen Nutzen und durch selbstlosen Einsatz für den anderen Menschen in seinen vielgestaltigen nichtfinanziellen Nöten?

Festzuhalten bleibt: „Das Geld des einzelnen Christen, der Kirche insgesamt und das Kirchensteuergeld speziell hat solange eine positive Funktion und stellt insoweit die Lauterkeit des Zeugnisses der Kirche nicht in Frage, als es nicht zum Selbstzweck wird, als die Kirche als Volk Gottes in innerer Freiheit von Besitz und von falschem innerweltlichem Sicherheitsstreben das Geld selbstlos und von ihren Mitgliedern verantwortet zur Erfüllung ihres Dienstes benutzt.“¹³⁾

Verantwortung für die Verwendung der Kirchensteuer

Wenn heute auch manches Mal am falschen Platz die Übertragung staatlicher Demokratievorstellungen auf die Strukturen der Kirche verlangt wird, so ist doch in einem bestimmten Bereich die Entscheidungsgewalt gewählter Vertreter aller Kirchenmitglieder bereits weithin anerkannte Wirklichkeit: bei der Entscheidung über Höhe und Verwendung der von den Kirchenmitgliedern aufgebrauchten Kirchensteuer. Diese gewählten Vertreter haben in enger und loyaler Zusammenarbeit mit den Kirchenleitungen und -verwaltungen stets von neuem zu überdenken, welche Aufgaben die Kirche in der heutigen Zeit und Gesellschaft hat und wie die Rangfolge dieser Aufgaben aussehen sollte. Sie haben weitschauende Finanzplanung zu betreiben, sachgerechte Prioritätenlisten für die Finanzzuweisungen an die einzelnen Sektoren kirchlichen Dienstes aufzustellen und die kirchliche Haushaltspolitik und damit den Umgang der Kirche mit dem Geld mit zu verantworten. Und sie haben nicht zuletzt Sorge zu tra-

gen, daß die kirchliche Finanzwirtschaft transparent gestaltet ist, damit alle Mitglieder der Kirche den Ausbau eines vorbildhaften kirchlichen Finanzwesens nicht nur mit kritischer Reflexion begleiten, sondern auch zustimmend mittragen können.

Höhe und Verwendung des Kirchensteueraufkommens 1973 im Bistum Essen

Inzwischen ist vom Verband der Diözesen Deutschlands ein einheitliches Haushaltsplanschema für alle Diözesen verabschiedet worden. Sobald es eingeführt ist, wird auch eine Finanzstatistik für alle Diözesen möglich. Hier soll am Beispiel eines Bistums die kirchliche Einnahmen- und Ausgabenstruktur dargestellt werden. Sie weist natürlich die Besonderheiten eines jungen (1958 gegründeten) Bistums in einem industriellen Ballungsgebiet auf.

Die vielfältigen Dienste, die die Kirche heute zu erbringen hat, leistet das Bistum Essen für die rd. 1,37 Mill. Katholiken (von denen etwa 0,6 Mill. aktiv im Erwerbsleben stehen), die in seinem Gebiet (rd. 1 875 qkm) leben.

Träger dieser (seelsorglichen, sozial-karitativen und pädagogischen) Dienste sind zum einen: das Bistum, die (11) Gemeindeverbände und die (321) Kirchengemeinden. Zum anderen werden solche Dienste auch durch „freie Initiativen“ getragen: kirchliche bzw. katholische Vereinigungen (z. B. Caritasverband für soziale Dienste, Sozialverbände für Erwachsenenbildung) und Körperschaften (z. B. Genossenschaften für Krankenhäuser oder Schulen). Zum Teil können die freien Initiativen ohne die unterstützende Hilfe des Bistums nicht bestehen.

1. Voraussetzungen des Wirkens der Kirche: Die vielfältigen Dienste können jedoch nur erbracht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

* *Einrichtungen:* Hierzu gehören u. a. Gotteshäuser, Gemeindezentren, Jugendheime, Pfarrbüchereien, Erwachsenenbildungsstätten, Beratungsstellen, Büros. Besonders sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf 348 Kindergärten, 65 Kinderhorte, 49 Kindertagesstätten, 39 Krankenhäuser, 8 Schulen (von der Hauptschule bis zum Gymnasium).

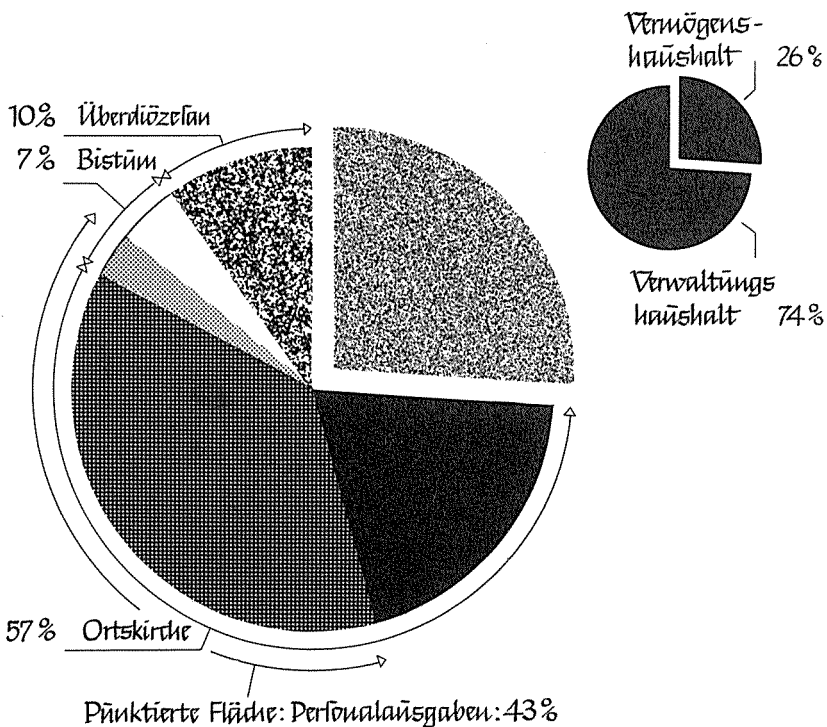
* *Personen:* Abgesehen von den in den großen sozial-karitativen Anstalten (Krankenhäuser, Altersheime), in den Schulen in freier Trägerschaft sowie in den katholischen und kirchlichen Vereinigungen Tätigen und abgesehen von den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen stehen im Bereich des Bistums Essen rd. 7.000 Beschäftigte im (haupt- oder nebenamtlichen) Dienst der Kirche. Die Statistik weist aus: knapp 1.100 Priester (jeder zweite im Gemeindedienst) und gut 5.900 Laien. Die größte Gruppe der Laien-Bediensteten stellen die Kindergartenkräfte (1.592). Es folgen: Putzfrauen (1.567), die Gruppe der Küster und Kirchenmusiker (771), die Seel-

sorge- und Pfarramtshelferinnen (325), die ambulant tätigen Gemeindefrankenschwestern (125). Außerdem werden beschäftigt: von der Bischöflichen Verwaltung 266, von den Gemeindeverbänden 185 und von den Studien- und Bildungseinrichtungen 168 Bedienstete.

2. *Finanzielle Folgerungen:* Diese Dienste zu erbringen, ist „kirchliches Bedürfnis“. Aber: Die Erbringung dieser Dienste „kostet“ Geld – und zwar „fortlaufend“, nämlich Monat für Monat, Jahr für Jahr. Diese Kosten sind von jedem Träger für ein Jahr im voraus zu ermitteln und im Haushaltsplan festzulegen. Für 1973 haben Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Bistum insgesamt folgende Kosten-Folgerungen gezogen:

* Die im sog. „Verwaltungshaushalt“ erfaßten permanent anfallenden Ausgaben wurden auf 157,96 Mill. DM festgelegt. Darunter: Personaleinsatz: 91,60 Mill. DM, sächlicher Aufwand: 41,42 Mill. DM, die jenseits der Bistumsgrenze (Nordrhein-Westfalen, Bundesgebiet, Weltkirche) anfallenden Aufgaben: 24,94 Mill. DM.

Ausgabenstruktur des Bistums Essen



* Die „einmalig“ anfallenden (Investitions-) Aufgaben des sog. „Vermögenshaushaltes“ (zur Finanzierung von Kirchen-, Schul-, Krankenhaus-, Kindergarten-Bauten usw.) wurden auf 55,71 Mill. DM bestimmt.

Die Summe beider Positionen ergibt die Kostenseite der „kirchlichen Bedürfnisse“. Wie sich die Gesamtsumme aufteilt auf Ortskirche, Bistum und überdiözesanen Bereich, läßt das Schaubild über die Ausgabenstruktur des Bistums Essen erkennen.

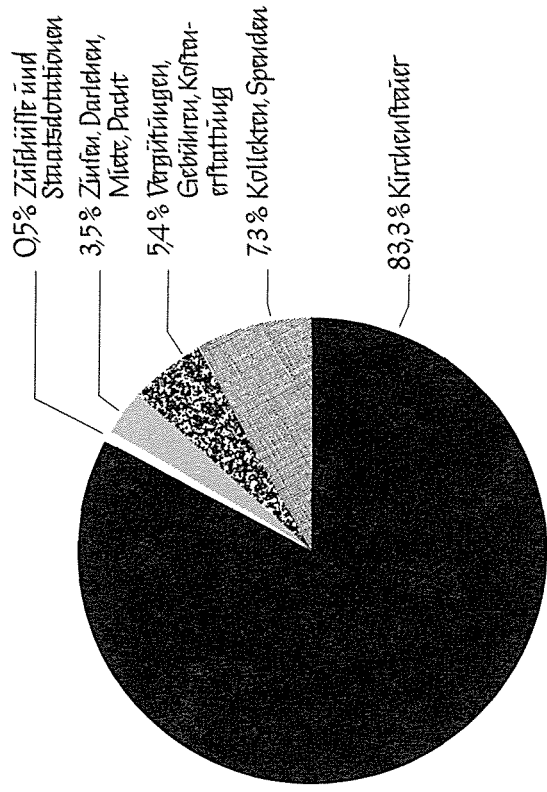
Allein für die sozial-karitativen Aufgaben wurden rd. 33,79 Mill. DM eingeplant. Weitere 20,69 Mill. DM standen für die im Bistum gelegenen Schulen in kath. Trägerschaft zur Verfügung. Diese beiden Haushaltsschwerpunkte machen also bereits über 25 % des gesamten Ausgabenvolumens aus.

3. Finanzierung durch Kirchensteuern und andere Einnahmen: Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden und der Kirchensteuerrat des Bistums haben aber nicht nur im Haushaltsplan festzulegen, welche Aufgaben im Planungsjahr aufgegriffen werden sollen, – sie müssen sich auch darüber Gedanken machen, wie diese Aufgaben finanziert werden können. Einen Hinweis bietet can. 1496 des Kirchlichen Gesetzbuches, der bestimmt, daß die Kirche von den Gläubigen Abgaben erheben darf, „soweit sie notwendig sind zur Bestreitung der Bedürfnisse für den Gottesdienst, für den standesgemäßen Unterhalt der Kleriker und der anderen Kirchendiener und für die übrigen ihr eigentümlichen Zwecke“.

Kirchenvorstände und Kirchensteuerrat können also auf die Kirchensteuer zurückgreifen, wenn andere Einnahmequellen nicht (ausreichend) zur Verfügung stehen. Und das ist in der Tat der Fall: Den Kosten der kirchlichen „Bedürfnisse“ stehen nur 35,39 Mill. DM (= knapp 17 Prozent) an Einnahmen außerhalb der Kirchensteuer gegenüber. Den größten Teil dieser „anderen“ Einnahmen erbringen die Kollekten und Spenden: 15,40 Mill. DM (wovon u. a. 7,91 Mill. DM für Entwicklungshilfe, Mission und andere universale Aufgaben der Weltkirche und 5,93 Mill. DM für die örtliche Gemeinde bestimmt sind). Für eine Anzahl kirchlicher Dienste (Schulen, Religionsunterricht usw.) werden Vergütungen gewährt; sie machen 11,44 Mill. DM aus. Eine weitere Einnahmequelle bieten Vermögenserträge: Vermietung und Verpachtung von kircheneigenen Häusern bzw. Boden, Anlage von Sparmitteln usw.; hieraus stammen rd. 5,68 Mill. DM. Aus Aufnahme von Darlehen kommen 1,80 Mill. DM. Außerdem sind 1,07 Mill. DM Zuschüsse von Dritten und Staatsdotationen zu erwarten.

In unserer modernen Leistungsgesellschaft sind auch die besten Initiativen nur dann zu realisieren, wenn die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ohne die 178,28 Mill. DM (Netto-) Kirchensteuer hätte die Kirche von Essen ihren Dienst im Haushaltsjahr 1973 nicht voll und sachgerecht erfüllen können. Und in keinem anderen Jahr. Die Kirchensteuer ist eben – wie das Schaubild über die Einnahmenstruktur des Bistums Essen illustriert – der eigentliche Rückhalt kirchlichen Finanzwesens.

Einflussstruktur des Bistums EPTK



Anmerkungen

¹⁾ Zum (staatskirchen-)rechtlichen Aspekt der Kirchensteuer siehe: **H. Marré**, Kirchliches Besteuerungsrecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, § 18 (in Vorbereitung); **H. Marré – P. Hoffacker**, Das Kirchensteuerrecht im Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Münster 1969.

²⁾ Dazu und zum Folgenden: Arbeitsbericht der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“, veröffentlicht in: SYNODE, Amtl. Mitteilungen, Heft 1/1973, S. 45 ff. (59 ff.).

³⁾ Veröffentlicht in: liberal, 15. Jahrg. (1973) S. 694 ff.; Trennung von Kirche und Staat, info 8'73 der DJJ nrw, Düsseldorf 1973.

⁴⁾ Zur Auseinandersetzung mit den FDP-Thesen insgesamt: Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat. Ein Diskussionsbeitrag des Beirats für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, in: Berichte und Dokumente Nr. 21, hrsg. v. Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 52 ff.; **F. Raabe**, 14 Thesen gegen die Kirche, Köln 1974 (Nr. 5 dieser Schriftenreihe); **A. Rauscher**, Soll die Kirche aus dem öffentlichen Leben verbannt werden?, Köln 1973 (Nr. 1 dieser Schriftenreihe); siehe ferner den unter Anm. 2. genannten Arbeitsbericht.

⁵⁾ **M. Heckel** und **A. Hollerbach**, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 26 (1968), S. 5 ff., 57 ff.; **W. Kewenig**, Das Grundgesetz und die staatliche Förderung der Religionsgemeinschaften, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 6, Münster 1972, S. 9 ff.; **K. Schlaich**, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972, S. 129 ff.; **A. v. Campenhausen**, Staatskirchenrecht, München 1973; **P. Mikat**, Zur rechtlichen Bedeutung religiöser Interessen, Düsseldorf 1973.

⁶⁾ **Schlaich** (siehe Anm. 5), S. 182, 210.

⁷⁾ Arbeitsbericht (siehe Anm. 2), S. 60.

⁸⁾ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 30. Bd. (1971), S. 415 ff.

⁹⁾ **Kewenig** (siehe Anm. 5), S. 30.

¹⁰⁾ Arbeitsbericht (siehe Anm. 2), S. 61.

¹¹⁾ **R. Metz**, Staat und Kirche in Frankreich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 6, Münster 1972, S. 103 ff, 155 f.

¹²⁾ **K. Rahner**, Von der Unfähigkeit zur Armut, in: neues hochland, 64. Jahrg. (1972), S. 52 ff.

¹³⁾ Arbeitsbericht (siehe Anm. 2), S. 60.

Zur Person des Verfassers

Dr. jur. Heiner Marré, Leiter der Abteilung „Staatskirchenrecht“ im Generalvikariat des Bistums Essen, Mitglied der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.